

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1741

vom 7. September 2004

Gemeinde Allschwil, Quartierplanvorschriften Ziegelei West

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 24. März 2004 die Quartierplanvorschriften "Ziegelei West", beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und Quartierplan 1:500. Auf der Parzelle C-1989 im Ausmasse von 10'729 m² soll ein Fachmarkt mit einer max. Nettoverkaufsfläche von 4'980 m² errichtet werden.

Mit der vorliegenden Quartierplanung soll die bis anhin geltende Industriezone im Bereich des Quartierplan-Perimeters aufgehoben werden.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 1. Juli 2004 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Wegen fehlender Unterlagen (Quartierplan-Vertrag) sowie zusätzlichen Abklärungen betreffend den Kreisel Binninger-, Fabrik-, und Brennerstrasse musste das Genehmigungsverfahren vorerst sistiert werden. Es ergeben sich dazu folgende Bemerkungen:

1. Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zur Quartierplanung "Ziegelei West" Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 25. Juli 2002 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen sind in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt. Die Einhaltung der Planungswerte werden im Lärmgutachten vom 22. Januar 2003 des Ingenieurbüros Jauslin+Stebler AG nachgewiesen.

2. Der allseitig unterzeichnete Quartierplan-Vertrag, als Genehmigungsvoraussetzung gemäss Ziffer 11 Abs. 3 des Quartierplan-Reglementes, wurde mit Schreiben der Bezirksschreiberei Binningen vom 26. Juli 2004 der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) überwiesen.

3. Die zusätzlichen Abklärungen durch das Tiefbauamt betreffend den Kreisel ergaben, dass die Quartierplanung in der vorliegenden Form genehmigt werden kann (Schreiben des Tiefbauamtes vom 18. August 2004).

Damit sind sowohl die formell-rechtlichen wie auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://: 1. Die vom Einwohnerrat Allschwil am 24. März 2004 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Ziegelei West" werden genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/QP/19/0 und 2/TZP/8/2 (Quartierplan) und 2/QR/19/0 (Quartierplan-Reglement) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Gemeindeverwaltung, Abteilung Raumplanung und Umweltschutz, 4123 Allschwil
- Architekturbüro Walliser, Burgunderstrasse 25, 4051 Basel
- Architekturbüro Frei+Reusser AG, Loretostrasse 14, 4503 Solothurn
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

